

**Ergänzende Unterlage im Rahmen der
Planfeststellung**

**Betroffenheit gesetzlich geschützter
Biotope**

380-kV-Ersatzneubau
Parchim Süd - Perleberg,

Abschnitt Brandenburg



im Auftrag der

50Hertz Transmission GmbH

Entsprechend der Erwiderung zur Stellungnahme des LfU vom 27.01.2020 (STN 17.1-1.16) werden aus Gründen der Klarstellung nachfolgend die im Rahmen des Vorhabens relevanten Ausnahmen bzw. Befreiungen in Bezug auf den gesetzlichen Biotopschutz zusammenfassend dargestellt und vorsorglich ausdrücklich beantragt.

Das LfU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Bezug auf die Biotope **Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs** und **Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern** einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, da diese Biotope nicht in einem kurz- bis mittelfristigem Zeitraum (ca. 15 Jahre) regenerierbar sind und demnach kein Ausgleich, sondern nur ein Ersatz möglich ist (STN 17.1-1.14 / STN 17.1-1.15).

Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

Dem Hinweis des LfU in Bezug auf den Biotoptyp *Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern* kann die VHT folgen, da die Kompensation des Biotops im Rahmen einer Flächenpoolmaßnahme erfolgt und der Verlust damit nicht trassennah und im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, sondern ersetzt wird.

Für die baubedingte Inanspruchnahme von 63 m² am Mast 230neu durch Montageflächen sowie Trommel- und Windenplätze wird durch die VHT somit ein **Antrag auf Befreiung von den Verboten § 30 BNatSchG** gestellt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz). Es werden 126 m² des Uferrandstreifen als Kompensation für den Verlust in Anrechnung gebracht. Es handelt sich dabei um eine Ersatzmaßnahme.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen aus den nachfolgend dargestellten Gründen vor.

Das antragsgegenständliche Vorhaben „380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt BB“ ist als Abschnitt des Gesamtvorhabens Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt als Nr. 39 Bestandteil des Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG). Nach § 1 Abs. 1 BBPIG werden daher u.a. für dieses Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dies ergibt sich zudem aus den folgenden Gründen (siehe auch Seite 19 ff. des Erläuterungsberichts):

- Speziell aufgrund des weiteren Zubaus von EEG-Anlagen (Anlagen, die Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in das Netz einspeisen, insbesondere Windenergieanlagen - WEA) in der Regelzone ist eine weitere Erhöhung der Übertragungskapazität im 380-kV-Übertragungsnetz von 50Hertz notwendig. Das Gesamtvorhaben

380-kV-Netzverstärkung Güstrow-Wolmirstedt dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Höchstspannungsnetz der 50Hertz-Regelzone und zur Absicherung der Interoperabilität der bestehenden und geplanten Interkonnektoren zum europäischen Handelsaustausch zwischen Skandinavien und Deutschland.

- Weiterhin dient das Projekt zur nachhaltigen Leistungsaufnahme von erneuerbare Energie (EE) -Leistung aus dem nordostdeutschen Raum sowie zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs des Höchstspannungsnetzes bei geringer Einspeisung durch konventionelle Energieträger.
- Nach Umsetzung der bereits z. T. planfestgestellten Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt, jedoch ohne die Maßnahme Parchim Süd – Perleberg, wäre das UW Parchim Süd nur noch als Ausläufer mit 220 kV an das UW Güstrow angeschlossen. Dies ginge mit einer verringerten Ausfallsicherheit einher und entspräche nicht den anerkannten Regeln der Technik für die Einbindung von UW mit öffentlicher Versorgungsaufgabe. Demgegenüber sichert die geplante beidseitige Einbindung in das 380-kV-Übertragungsnetz die maximale Verfügbarkeit des Standortes als Netzschnittstelle zum unterlagerten Verteilungsnetz und damit die Versorgungssicherheit der Region ab.
- Durch den weiteren Anstieg der EE-Leistung im nordostdeutschen Raum sowie dem weiteren Ausbau des europäischen Binnenmarktes kommt es perspektivisch zu unzulässig hohen Auslastungen auf der 380-kV-Leitung Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg. Die maximale Übertragungskapazität dieser Leitung beträgt 2x 340 MVA und kann die bis zum Jahr 2030 durch den aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP 2030) prognostizierte Einspeiseleistung aus Windkraft und PV-Anlagen nicht vollständig transportieren. Mit Hilfe der sich ebenfalls in Planung befindlichen Leitungsverstärkung (von 220 kV auf 380 kV) durch die Abschnitte Parchim Süd – Perleberg und Güstrow – Parchim Süd wird dieser Engpass entlastet und damit sichergestellt, dass die erzeugte EE-Leistung in die im Süden befindlichen Lastzentren transportiert werden kann.

Die Erteilung der Befreiung ist zudem notwendig, da alternative Lösungsmöglichkeiten, die mit einem Abrücken von der Bestandstrasse verbunden wären, zu zusätzlichen Eingriffen in geschützte Alleeen und Baumreihen führen würden. Bei dem geplanten Verbleiben in der Bestandstrasse können hingegen im Bereich der Baumreihen und Alleeen die Abschnitte genutzt werden, die bereits im Zuge der Unterhaltung der Bestandsleitung regelmäßig zurückgeschnitten werden. Die beantragte Nutzung der Bestandstrasse ist demnach trotz des Befreiungserfordernisses die Variante mit den geringsten Auswirkungen auf Gehölze. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Planung des Projektes die Austeilung der Maststandorte auf der Bestandstrasse bereits dahingehend optimiert, dass der geringstmögliche Eingriff in geschützte Gehölzbestände erfolgt. Der Standort von Mast 230 befindet sich zudem dicht an dem geschützten Gehölzbestand, damit dieser nach Bau des Vorhabens wieder aufwachsen kann. Ein Abrücken der Leitung in Richtung Westen oder Osten würde schließlich für die umliegenden Ortslagen mit einer Erhöhung der visuellen Beeinträchtigung einhergehen, insbesondere, weil dann mindestens ein weiterer Winkelmast im Umkreis der Ortslagen erforderlich wäre, der visuell präsenter wäre als die Tragmasten.

Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs

In Bezug auf den Biotoptyp *Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs* vertritt die VHT den Standpunkt, dass durch die vorgesehenen trassennahen Maßnahmen V 1 und A 4 eine Wiederherstellung bzw. ein Ausgleich des geschützten Biotops geschaffen werden kann und demnach die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

Dies begründet sich wie folgt:

- Im Bereich der Freileitungstrasse haben sich die trockenen Sandheiden allein aufgrund der regelmäßigen Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung entwickelt.
- Es handelt sich um ein Biotoptyp, das auf regelmäßige Störungen angewiesen ist, um dauerhaft erhalten zu bleiben. Gemäß Ssymank et al. (2021, S. 399 ff.) sind auch eingestreute offene Sandstellen für von Zwergsträuchern dominierte Heiden auf Binnendünen charakteristischer Bestandteil des Biotops und „eine Offenhaltung kann auch durch militärische Aktivitäten wie Panzer- oder Munitionsübungen erreicht werden.“ Gemäß der Biotop-Kartieranleitung muss auf einer Erfassungseinheit ein Deckungsgrad von mindestens 25% an Zwergsträuchern der kennzeichnenden Heidevegetation vorhanden sein, damit Dünen-Flächen bereits als LRT 2310 angesprochen werden können. Diese Aussagen verdeutlichen, dass für den Biotoptyp (bzw. auch LRT) ein gewisser Anteil an anthropogen dynamisch verursachten vegetationsfreien Flächen, wie er auch durch die laufende Trassenunterhaltung sowie Baustellen oder Fahrzeugverkehr hervorgerufen wird, typisch ist.
- Die Baustellen werden mit lastverteilenden Platten ausgelegt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden und darüber hinaus im Bereich der lockeren Böden die Befahrbarkeit für die Baumaschinen zu gewährleisten. Durch die Schutzmaßnahme S 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) ist gewährleistet, dass der auf den Bauflächen vorhandene Boden, insbesondere der Oberboden, der keimfähiges Saatgut der Sandheiden u. a. charakteristischer Pflanzenarten des Biotoptyps enthält, nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederverfüllung genutzt.
- Darüber hinaus geht die VHT davon aus, dass sich auf den bauzeitlich genutzten Flächen die Heidebestände kurzfristig durch natürliche Sukzession (wieder) einstellen werden. Ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Prüfung der Entwicklung der Flächen. Sollten sich bis dahin die Heidebestände nicht durch Sukzession eingestellt haben, erfolgt die Einbringung von Saat-/Mahdgut und ggf. das Impfen mit Mykorrhiza-Pilzen (vgl. Vorgehen gemäß Maßnahme A 4), um die Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Heideflächen zu gewährleisten. Die VHT regt an, in einer Nebenbestimmung die Maßnahme V1 entsprechend zu ergänzen.
- Zusätzlich zur Wiederherstellung werden durch die Maßnahme A 4 trassennah im Bereich der vorhandenen Waldschneisen auf zusätzlichen Flächen im Umfang von 5786 m² weitere Flächen mit dem Zielbiotop trockene Sandheide entwickelt. Hierfür werden vorab die vorhandenen Gehölze (überwiegend Aufwuchs von Spätblühender Traubenkirsche und Faulbaum) entfernt. Im Unterwuchs und im Umkreis befinden sich bereits Heidebestände, sodass bereits einzelne ältere Initialpflanzen im Bestand vorhanden sind und sich darüber hinaus im Boden bereits entsprechendes keimfähiges

Saatgut befindet. Anschließend erfolgt zusätzlich die Einbringung von Saat-/Mahdgut und ggf. das Impfen mit Mykorrhiza-Pilzen (siehe Maßnahme A 4).

- Es ist nicht davon auszugehen, dass unter den genannten Umständen eine Entwicklung der trockenen Sandheide mit einer Deckung von mindestens 25 % (wie gemäß Biotop-Kartieranleitung erforderlich) erst nach 15 Jahren abgeschlossen ist. So konnte beispielsweise im Rahmen eines LIFE-Projektes in der Medebacher Bucht im Hochsauerlandkreis gezeigt werden, dass auf Rodungsflächen bereits in kürzerer Zeit erfolgreich *Calluna*-Bestände etabliert werden konnten. Erste *Calluna*-Pflanzen wurden bereits nach zwei Jahren auf den Versuchsflächen festgestellt. Ein üppiger, flächendeckender Bewuchs war nach knapp 8 Jahren erreicht. (Vgl. BLOEMER, STEFAN 2018: Etablierung und Regeneration von Calluna-Heide. Online unter: https://www.bender-rekultivierungen.de/fileadmin/user_upload/dokumente/pdf/publikationen/Neue_Landschaft_11-2018.pdf)

Für die baubedingte Inanspruchnahme von 11.380 m² im Bereich von Zuwegungen und Montageflächen an den Maststandorten 257neu, 10alt, 258neu, 9alt und 259neu / 8alt und die dauerhafte Inanspruchnahme von 24 m² durch die Mastfundamentköpfe der Masten 257neu, 258neu und 259neu wird durch die VHT aus den genannten Gründen ein **Antrag auf Ausnahme von den Verboten § 30 BNatSchG** gestellt. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind gegeben, da die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme des geschützten Biotops durch die Maßnahmen V 1 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Nebenbestimmungen - Siehe Erwiderng zu STN 17-1.24 und STN 17-1.25) und A 4 (Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche) im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.

In der folgenden Tabelle wird die konkrete Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch das Vorhaben klarstellend dargelegt. In der letzten Tabellenspalte wird erläutert, welche in den Planfeststellungsbeschluss einzukonzentrierenden Ausnahme oder Befreiung erforderlich sind und dass deren Voraussetzungen vorliegen.

Tabelle 1: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen und Erläuterung zur Beantragung von Ausnahmen bzw. Befreiungen

Biotop-code	Biotopbezeichnung	Lokalisierung	Beeinträchtigung	Maßnahme	Erforderlichkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung
0610202	trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	257neu 10alt 258neu 9alt 259neu / 8alt	11.380 m ² Sandheiden werden baubedingt durch Zuwegungen und Montageflächen beeinträchtigt. 24 m ² werden durch die Mastfundamentköpfe von Mast 257neu, 258neu und 259neu in Anspruch genommen.	Das Biotop wird nach Bauende im Bereich der betroffenen 11.380 m ² wiederhergestellt (Maßnahme V 1). Um die Entwicklungszeit zu berücksichtigen, wird zusätzlich die Maßnahme „Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche“ (Maßnahme A 4) im Umfang von 5.786 m ² vorgesehen.	Beantragung der Ausnahme von den Verboten § 30 BNatSchG. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor, da die Beeinträchtigungen des geschützten Biotops im räumlichen Zusammenhang durch die Maßnahmen V 1 und A 4 ausgeglichen werden können.
07190	standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	230neu	63 m ² werden baubedingt durch Montageflächen sowie Trommel- und Windenplätze beeinträchtigt.	Die Beeinträchtigungen werden durch Ufergehölzpflanzungen im Flächenpool Löcknitz (E 1) ersetzt.	Beantragung der Befreiung von den Verboten § 30 BNatSchG. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG liegen vor, da es sich um ein Vorhaben handelt, welches im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Beeinträchtigungen werden über die Maßnahme E 1 ersetzt.